

Richtlinien FILMSCHOOLFEST MUNICH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Rechte und Pflichten, insbesondere etwaige Rechtsübertragungen und Lizenzen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass das FILMSCHOOLFEST MUNICH im Jahr 2023, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt, stattfindet. Der Veranstalter wird den Anmelder rechtzeitig über eine Absage oder Verschiebung informieren.

Mit dem Übermitteln des Filmbeitrags (d.h. Einzelfilms, ggf. weiteres damit in Zusammenhang stehendes Videomaterial (wie z.B. Vorstellungsvideo), gemeinsam „Filmbeitrag“) und der Daten an IMF (z.B. via festhome.com oder andere technische Möglichkeiten (Datenträger, Austauschserver)) überträgt der Anmelder in folgendem Umfang Auswertungsrechte an Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, und/oder Kennzeichnungsrechten und allen sonstigen zur Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH erforderlichen Rechte des angemeldeten Filmbeitrags auf die Gesellschaft INTERNATIONALE MÜNCHNER FILMWOCHEN GMBH (IMF), die hiermit diese Übertragung annimmt; der Anmelder verzichtet auf eine schriftliche Annahmeerklärung der IMF gegenüber dem Anmelder. Der die Anmeldung konkret vornehmende Beteiligte sichert zu und steht dafür ein, dass der Anmelder den vorgesehenen Pflichten des Anmelders nachkommt. Im Einzelnen von der so zustande kommenden Rechteeinräumung miterfasst sind insbesondere folgende Befugnisse (ohne dass sich hieraus Verpflichtungen der IMF in Bezug auf Medienprodukte und/oder Darstellungen, d.h. Ausschnitte und/oder Standbilder ergeben):

1.1 Zum Zwecke der Auswertung im Zusammenhang mit der Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Kalenderjahres räumt der Anmelder der IMF die im Folgenden aufgezählten, nicht-exklusiven, räumlich unbeschränkten, zeitlich auf die Dauer des FILMSCHOOLFEST MUNICH (vom 12. bis 18. November 2023) beschränkten Rechte ein. **Punkt 1.1.1 tritt nur dann in Kraft, wenn das FILMSCHOOLFEST MUNICH digital stattfindet.** Die Rechteeinräumung gilt unabhängig von der Gestaltung des Online-Ticket-Systems des Festivals (z.B. entgeltliches/nichtentgeltliches Einzelticket, Ticket für einen bestimmten Programmblock aus mehreren Filmbeiträgen, Ticket für gesponserte Reihe, Festivalpass für den gesamten Inhalt des Festivals als Flatrate)

1.1.1 Das Recht der Zugänglichmachung zum Abruf, d.h. das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag im Ganzen oder in Teilen derart entgeltlich und/oder unentgeltlich bereitzustellen oder zentral oder dezentral bereitstellen zu lassen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit diese an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl abrufen können, insbesondere das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag auf Bild-, Bildton- und sonstigen Trägermedien aller Art, insbesondere auf elektronischen Datenbanken und anderen Speichermedien, derart bereitzustellen, dass sie Nutzer mittels jeglicher Übertragungstechnik eines Online-Verfahrens zum Empfang auf stationären und mobilen Empfangsgeräten aller Art, unabhängig von der Plattform, d.h. einschließlich nicht-linearer Übertragungen über Browser oder Apps und Smart TV-Apps, in jedem Format (einschließlich sog. Virtual Reality- und Augmented Reality-Formate) abrufen können. Dieses Recht umfasst auch alle Formen des Abruffernsehens (TV-on-Demand) und alle Formen des Video-on-Demand (etwa Transactional VoD (TVOD) in Form von Electronic Sell-Thru (EST) / Download to Own (DTO) oder Video-to-rent (VTR) / Download to Rent (DTR), Subscription VoD (SVOD), Ad-financed und Ad-supported VoD (AVOD), Free VoD (FVOD), einschließlich Catch-up TV) sowie Podcasting und andere Push-Dienste. Das Recht der Zugänglichmachung zum Abruf beinhaltet auch das Recht, Vervielfältigungsstücke im Zuge des Übertragungsprozesses, insbesondere Speicherungen bei der Onlineübermittlung herzustellen, sowie das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken des angemeldeten Filmbeitrages auf Bild-, Bildton- und sonstige Trägermedien aller Art und in allen Formaten zum Zwecke der Zugänglichmachung zum Abruf sowie zur Archivierung in eigenen oder fremden Offline- oder Online-Datenbanken. **Punkt 1.1.1 tritt nur dann in Kraft, wenn das FILMSCHOOLFEST MUNICH digital stattfindet.**

1.1.2 Das Senderecht, d.h. das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag im Ganzen oder in Teilen in beliebiger Anzahl der Öffentlichkeit durch Funk zugänglich zu machen, insbesondere das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag im Ton- und Fernsehgrundfunk in allen analogen und digitalen Sendeverfahren (zum Beispiel terrestrisch drahtlos, durch Kabel- und Kabelweitersendung) einschließlich der Einspeisung in Verteilanlagen, (zum Beispiel im Rahmen des Closed-Circuit-TV), und über Direkt- und Fernmeldesatellit, auf alle Übertragungsarten, in sämtlichen Sendeformaten, einschließlich interaktives Fernsehen, Enhanced TV sowie Video- und Kabeltext, auch in Virtual Reality- und Augmented Reality-Formaten, auf stationären und mobilen Empfangsgeräten aller Art, unabhängig von der Plattform, d.h. einschließlich linearer (Live-) Übertragungen über Browser oder Apps und Smart TV-Apps, und unabhängig von der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sendenden und dem Empfänger, zum Beispiel Free-TV, Pay-TV, Pay-per-view, Pay-per-channel, Customized TV, Push-Dienste oder Near-Video-on-Demand, zu gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken auszustrahlen. Das Senderecht umfasst auch das Recht, Vervielfältigungsstücke im Zuge des Sende- oder Übertragungsprozesses, insbesondere ephemere Speicherungen bei Rundfunkübertragungen, herzustellen.

1.1.3 Das Drucknebenrecht, d.h. das Recht, Zusammenfassungen, Inhaltsangaben und Synopsen des angemeldeten Filmbeitrags bis zu 10.000 Wörtern nach Belieben zu verfassen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und auf andere Weise zu verwerten, einschließlich des Rechts, Zusammenfassungen, Inhaltsangaben und Synopsen des angemeldeten Filmbeitrages in alle Sprachen zu übersetzen, in Zeitungen, Zeitschriften, Programmheften und Electronic Press Kits zu veröffentlichen sowie über das Internet, im Video- und Kabeltext oder über mobile Dienste zugänglich zu machen.

1.1.4 Das Recht zur Klammerteilauswertung, d.h. das Recht, Ausschnitte von höchstens 5 Minuten aus dem angemeldeten Filmbeitrag in allen einzelnen Bestandteilen in beliebig bearbeiteter oder unbearbeiteter Form im Rahmen von oder in Verbindung mit anderen Produktionen oder Ausschnitten von Produktionen, einschließlich für Werbefilmproduktionen, zu benutzen und in allen Medien umfassend auszuwerten.

1.1.5 Das Recht zur Werbung, d.h. das Recht, Ausschnitte aus dem angemeldeten Filmbeitrag in allen einzelnen Bestandteilen und in allen Erscheinungsformen, einschließlich Standbilder und Tonsequenzen, zum Zwecke der Werbung für den angemeldeten Filmbeitrag in allen Medien beliebig häufig Dauer zum Zwecke der Bewerbung und Berichterstattung des FILMSCHOOLFEST MUNICH zu benutzen, einschließlich des Rechts, Ausschnitte des angemeldeten Filmbeitrages in Programmvorschauen, zum Beispiel in Teasern und Trailern in allen Medien für

Werbezwecke zu verwenden, für den angemeldeten Filmbeitrag in Druckschriften zu werben, zum Beispiel in Werbeanzeigen, auf Postern, Plakaten, Flugblättern und Programmankündigungen, sowie im Rahmen von Tie-In- und Cross-Promotion-Aktionen, auch unter Verwendung von Namen, Bildern, dem Lebenslauf sowie sonstigen Angaben von Vertragspartner, zu werben.

1.1.6 Das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Archivierungsrecht, d.h. das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag im Rahmen der angeführten Nutzungsarten vorübergehend oder dauerhaft und beliebig oft zu vervielfältigen, zu verbreiten und in körperlicher oder unkörperlicher Form ganz oder teilweise zu archivieren.

1.1.7 Das Kino- bzw. Vorführrecht, d.h. das Recht, den angemeldeten Filmbeitrag ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in beliebigem analogen und/oder digitalen Format zur öffentlichen Wiedergabe in Filmtheatern und in sonstigen Örtlichkeiten im Rahmen von Vorführungen auf dem FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres zu nutzen. Die so mit der heutigen Vereinbarung eingeräumten Rechte können durch die IMF nicht weiter übertragen werden; davon unberührt bleibt die Befugnis der IMF, den angemeldeten Filmbeitrag im Rahmen rechtlich selbständiger Kino-Vorführbetriebe in München durch diese zur Vorführung kommen zu lassen (Festival-Kinos).

1.2

Die IMF ist insbesondere befugt, Darstellungen aus dem angemeldeten Filmbeitrag und/oder unter Bezug auf den angemeldeten Filmbeitrag gestaltete Darstellungen im Zusammenhang mit Darstellungsinhalten auf der Homepage der IMF (<http://www.filmschoolfest-munich.de>) oder anderen unentgeltlichen online-Angeboten, deren Dienstanbieter die IMF ist, wie die FILMSCHOOLFEST MUNICH App und der FILMSCHOOLFEST MUNICH Newsletter sowie im Zusammenhang mit Druckschriften; wie sie aus Anlass des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres durch die IMF und/oder Dritte gestaltet und herausgebracht werden, wie folgt zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

Online abrufbare, unentgeltliche Darstellungen über den geplanten Verlauf des FILMSCHOOLFEST MUNICH und dafür geplante Festival-Beiträge (mit Auszügen von höchstens fünf Minuten Gesamtlänge aus angemeldeten Filmbeiträgen). Miteingeschlossen sind auch die üblicherweise Druckschrift als Programm und Hinweis auf Festivalkinos und weitere Informationen über das Festival des laufenden Jahres, weiterhin miteingeschlossen sind werbende Veröffentlichungen sonstiger Art wie Darstellungen auf Plakaten und sonstigen Informationsbroschüren sowie im Internet aus Anlass der Vorbereitung und/oder der Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres, unabhängig davon, ob diese Veröffentlichungen von der IMF selbst getätigt werden und/oder von Dritten aus Anlass des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres.

Die zum jeweiligen FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres zustande kommenden Darstellungen dürfen durch die IMF sowie beigezogene technische Dienstleister genutzt (verbreitet und abrufbar) gehalten werden bis zu dem Zeitpunkt, in dem aktuelle Darstellungen über das zeitlich nächste FILMSCHOOLFEST MUNICH von der IMF veröffentlicht werden (also regelhaft bis Oktober des Folgejahres).

Unabhängig hiervon ist die IMF auch berechtigt, auf Social-Media-Plattformen (wie z.B. Youtube, Facebook, Instagram, Twitter oder sonstige vergleichbare Websites) eigene Darstellungen mit aus dem angemeldeten Filmbeitrag entnommenen Auszügen und/oder unter Bezug auf die angemeldete Produktion gestaltete eigene Darstellungen zum unentgeltlichen Abruf durch beliebige Dritte zeitlich unbegrenzt zu hinterlegen, wenn aus der angemeldeten Filmproduktion entnommene Darstellungen einen Umfang von höchstens fünf Minuten Gesamtlänge übernommen werden. Hierbei dürfen auch alle Unterlagen, die vom Anmelder zur Verfügung gestellt wurden, verwendet werden. Bei bisher unveröffentlichten Produktionen ist dies erstmals zulässig mit Erstveröffentlichung während des FILMSCHOOLFEST MUNICH. Der Anmelder hat in jedem Falle das Recht, zu verlangen, dass die vorgenannten Veröffentlichungen seines Filmbeitrags nach Abschluss des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres beendet werden. Diese Beendigungsanfrage hat schriftlich zu erfolgen. Die IMF verpflichtet sich, einer solchen Anfrage Folge zu leisten.

1.3

Für ein Filmarchiv ist die IMF berechtigt, nach Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres aus dem angemeldeten Filmbeitrag entnommene Ausschnitte (von höchstens fünf Minuten Gesamtlänge) und/oder unter Bezug auf die angemeldete Produktion gestaltete Darstellungen im Zusammenhang mit Darstellungsinhalten auf der Homepage der IMF (<http://www.filmschoolfest-munich.de>) oder anderen unentgeltlichen online-Angeboten, deren Dienstanbieter die IMF ist, zu verwenden und/oder durch einen von der IMF beigezogenen technischen Dienstleister verwenden zu lassen.

1.4

Die IMF wird im Rahmen des Festivals und zu Zwecken der Berichterstattung über das Festivalgeschehen so wie der Bewerbung des Festivals selbst audiovisuelle Aufnahmen (z.B. Q&As, Panels, Webinare, Masterclasses, etc.) herstellen. Die unter Ziffer 1.1 eingeräumten Rechte gelten daher auch für von IMF hergestellte Bild-/Ton-Aufnahmen, inkl. der Verwendung von Bildnissen/ Abbildungen von Mitwirkenden/ kreativ an dem eingereichten Filmbeitrag Beteiligten (z.B. Regie, Kamera, Schauspiel etc.). Der Anmelder versichert daher, im benötigten Umfang und unter Wahrung der Datenschutzerfordernisse (insbes. §§ 12ff. DSGVO) das Einverständnis der betreffenden Personen eingeholt zu haben, dass Ton-, Film- und Fotoaufnahmen von dieser Person im Rahmen des Festivals gemacht werden, und dass diese unentgeltlich zum genannten Zweck und im Umfang der unter Ziffer 1.1 eingeräumten Rechte (einschließlich der Nennung des Namens der jeweiligen Person) genutzt werden. IMF erhält das Recht, das aufgenommene Material unter Wahrung der (Urheber-) Persönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu synchronisieren oder in andere Werkformen zu übertragen.

2. RECHTE-GARANTIE

Der Anmelder versichert mit Einreichung der Anmeldung gegenüber der IMF, dass die im Rahmen der Rechteinräumung gem. Ziffer 1.1 erfassten Rechte an dem Filmbeitrag ihm zustehen und er allein befugt ist, über diese Rechte zu verfügen. Dabei miteingeschlossen sind die Rechte an Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Filmbeitrag vom Anmelder eingereicht werden. Für den Fall, dass der Anmelder nicht alle Rechte, die mit der heutigen Vereinbarung zu übertragen sind, zugunsten der IMF übertragen konnte, stellt der Anmelder die IMF von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegenüber der IMF und/oder rechtlich selbständigen Festival-Kinos unter Hinweis auf Rechte, gleich welcher Art, wegen Auswertungshandlungen im Zusammenhang mit dem FILMSCHOOLFEST MUNICH wie vorliegend geregelt, geltend gemacht werden sollten.

2.1

Hierbei inbegriffen sind auch die der IMF und/oder den Festival-Kinos entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung. Die IMF ist berechtigt, finanzielle Ansprüche von Anspruchstellern vorgerichtlich im Vereinbarungswege abzugelten bzw. zu erledigen;

Die IMF wird in angemessenem zeitlichem Abstand vor einer derartigen Vereinbarung den Anmelder von einer beabsichtigten Regelung informieren und um Stellungnahme bitten.

2.2

Die IMF hat vereinbarungsgemäß ein verbindliches Letztentscheidungsrecht, bei geltend gemachten Zahlungsansprüchen Dritter einem angekündigten gerichtlichen Verfahren durch Abschluss einer Vergleichsvereinbarung vorzubeugen, auch mit der Zielsetzung, eine etwa streitig gewordene Befugnis an dem Filmbeitrag durch Abgeltung sicherzustellen und dadurch für einen ungestörten Fortgang des

FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres zu sorgen. Die IMF wird vom Anmelder den an den Anspruchsteller ausbezahlten Betrag erstattet bekommen, wenn vorher zwischen Anmelder und IMF über die von der IMF vorgesehene Vereinbarung mit dem Anspruchsteller verhandelt worden ist. Die IMF ist vereinbarungsgemäß nicht verpflichtet, Ansprüche gegen die IMF und/oder sonstige vorgenannte Beteiligte und jeweils Organe, Mitarbeiter und Beauftragte aus Anlass der Vorbereitung und/oder Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig klären zu lassen.

3. FREISTELLUNG

Unbeschadet der vorstehend unter Ziffer 2. enthaltenen Zusage, versichert der Anmelder der IMF, dass gegenüber seinen Vertragspartnern keine Vereinbarungen bestehen, denen zufolge die nach der heutigen Vereinbarung auf die IMF übertragenen Befugnisse erlöschen oder vom Anmelder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Anmelders ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Anmelder seine Zahlungen im Geschäftsverkehr einstellt, mit Zahlungen in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen (vorgelagerten) Rechtserwerb des Anmelders eintreten.

3.1

Anmelder und IMF sind sich darüber einig, dass die Freistellung von IMF nur soweit reicht, als es um finanzielle Folgewirkungen geht, also nur hinsichtlich Verfahrenskosten und sonstiger begleitender Aufwendungen und/oder eintretender Schäden, eine Freistellung aber nicht etwa fehlende Rechte an dem Filmbeitrag ersetzt, deren Existenz für die ordnungsgemäße Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres zwingend erforderlich ist. Anmelder und IMF sind sich deshalb auch darüber einig, dass eine Freistellung der IMF durch den Anmelder also nicht verhindern kann, dass gegen die IMF selbst und/oder die von der IMF bei der Durchführung des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres beigezogenen selbständigen Kinobetriebe gerichtete Ansprüche auf insbesondere Unterlassung (Verbot der Darbietung der Produktion und Werbung hierfür) und Ansprüche im Übrigen geltend gemacht und gegebenenfalls durchgesetzt werden können. Dies vorausgeschickt kommen Anmelder und IMF wie folgt überein:

3.2

Von allen Ansprüchen, die von Dritten aus Anlass der Darbietung des angemeldeten Filmbeitrags und/oder dessen Bewerbung im Rahmen des FILMSCHOOLFEST MUNICH des laufenden Jahres wegen angeblicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten (u. a. Recht am eigenen Bild und/oder Namens- / Kennzeichnungsrecht und/oder Rechte an zitierten Äußerungen und/oder sonstige Persönlichkeitsrechte) gegen die IMF und/oder die Festival-Kinos und/oder Organe, Mitarbeiter und/oder Beauftragte von diesen geltend gemacht werden, stellt der Anmelder des angemeldeten Filmbeitrags diese sämtlich von Ansprüchen Dritter frei.

3.3

Diese Freistellung umfasst insbesondere die Übernahme folgender Ansprüche bzw. Kosten: Auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche Dritter (u.a. Ersatz geltend gemachten materiellen Schadens und/oder geltend gemachten immateriellen Schmerzensgeldes als Geldentschädigung zur Entschädigung eines Schadens, der nicht in einer Vermögensminderung besteht); Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

Mit dem Übermitteln des Filmbeitrags sowie der Einreichung via festhome.com erkennt der Anmelder die Teilnahmebedingungen und vorliegenden Richtlinien des FILMSCHOOLFEST MUNICH als verbindlich an.

4. STORNOKOSTEN HOTELZIMMER

Werden gebuchte Hotelzimmer nicht bis zu 4 Wochen vor Festivalbeginn bei der Festivalorganisation storniert, werden 90% der anfallenden Stornokosten berechnet.

5. GERICHTSSTAND

Soweit dies zwischen dem Anmelder einerseits und der IMF andererseits wirksam vereinbart werden kann, ist Gerichtsstand München, wobei die IMF auch befugt ist, gerichtliche Verfahren am Geschäftssitz des Anmelders einzuleiten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien haben dann diejenige wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken in der Vereinbarung zwischen IMF und Anmelder.

7. VERBINDLICHKEIT DER SPRACHFASSUNG

Die Richtlinien werden in deutscher und englischer Sprache herausgegeben. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung.